

**4113-05020-156 WM A – 5. PÄ**

**Bekanntgabe der Feststellung nach § 5 Abs. 2 UVPG zum Nichtbestehen der UVP-Pflicht für die 5. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.05.2019 – Az.: P213-05020-10 WM A – für den Bau des Teilabschnitts A der kombinierten 380-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Wahle-Mecklar zwischen den Umspannwerken Wahle und Lamspringe; Doppel-Erdseilhörner Mastbereich A014 bis A025**

**I. Sachverhalt**

Die Tennet TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabensträgerin) hat für das o. g. Vorhaben bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (im Folgenden: NLStBV), eine Planänderung in der Form eines Verzichts auf Planfeststellung und Plangenehmigung nach § 43d EnWG i.V.m. § 76 Abs. 2 VwVfG beantragt.

Die Vorhabensträgerin hat auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses eine optimierte Bauausführungsplanung erstellt, da für den im Bundesbedarfsplangesetz bereits definierten weiteren Netzausbau in der Region künftige Neubauleitungen oder Verstärkungsmaßnahmen wie Wolmirstedt-Mehrum/Nord, die Industrieleitung Salzgitter oder Landesbergen-Mehrum/Nord ein nachrüsten erfordern. Insbesondere im Zuge des Leitungsausbaus im Bereich des Umspannwerks Wahle sind im Landkreis Peine zwischen dem Ortsteil Bodenstedt-Liedingen-Köchingen der Gemeinde Vechelde und dem Ortsteil Klein Lafferde der Gemeinde Lengede Änderungen für den erforderlichen erhöhten Blitzschutz vorgesehen. Dieser soll im Bereich von Mast A014 bis A025 erfolgen, indem an den Masten die einfachen Erdseilspitzen durch Doppel-Erdseilhörner ausgetauscht werden. Durch die Erdseilhörner ist es möglich ein zweites Blitzschutzseil oberhalb der spannungsführenden Leitungen zu installieren. Der Austausch der Erdseilspitzen durch Doppel-Erdseilhörner führt zu einer Verringerung der Höhe der einzelnen Masten, die zwischen 4 und 6 m liegt.

Im Bereich von Mast 13 und Mast 26 sind geringfügige Anpassungen im Bereich der bestehenden einfachen und doppelten Erdseilspitze für die jeweilige Ausführung des Blitzschutzseils zur Weiterführung erforderlich.

Für den Bau des genehmigten Vorhabens wurden an allen Maststandorten bauzeitliche Zufahrten und Arbeitsflächen errichtet, welche im Bereich von Mast A013 bis A026 für die nun vorgesehenen Umbaumaßnahmen der Mastspitzen wiederverwendet werden. Die Planänderung umfasst daher keine zusätzlichen bauzeitlichen Flächen. Auch kommt es durch den Umbau zu keiner Veränderung des Maststandortes, es werden keine zusätzlichen dauerhaften Flächen beansprucht.

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabensträgerin bei der Planfeststellungsbehörde eine 5. Planänderung zum Umbau der Mastspitzen auf Doppel-Erdseilhörner im Bereich von Mast A014 bis A025 beantragt. Hierzu führt die Planfeststellungsbehörde das vorgenannte Verfahren.

Im Rahmen des beantragten Verfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierzu hat sie nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG eine UVP-Vorprüfung vorgenommen, weil der Auslösetatbestand des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG – allein Größen- und Leistungswerte der Änderungen – nicht erfüllt ist.

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG besteht eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach Absatz 4 der Vorschrift gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Nach § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG besteht die UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde, wie § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG es bestimmt, als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, also anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen,
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere sowie ihres Ausmaßes.

Dabei wurden die von der Vorhabensträgerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die dafür maßgeblichen wesentlichen Gründe, § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG, werden nachstehend unter II. dargelegt.

## **II. Vorprüfung der Änderungen im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) unter Berücksichtigung von Anlage 3 UVPG**

### **1. Merkmale des Vorhabens**

1.1 Die Beschreibung von Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ist dem Sachverhalt zu I. zu entnehmen.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Umfeld der Änderungsbereiche sind keine zusätzlichen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben/Tätigkeiten bekannt, die erstmals oder auf andere Weise in die Betrachtung einzubeziehen wären.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen

Mit der 5. Planänderung geht keine zusätzliche Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt oder Landschaft, Luft und Klima einher.

Durch die Planänderung werden keine zusätzlichen Flächen über das planfestgestellte Maß hinaus in Anspruch genommen. Der Umbau der Erdseilspitzen bringt keine Änderungen am Maststandort als auch an den Mastfundamenten mit sich. Ebenso werden keine zusätzlichen bauzeitlichen Flächen sowie Zuwegungen in Anspruch genommen.

Die durch den Umbau betroffenen Flächen werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Im Umfeld der Masten A014 bis A024 ist der Boden vorwiegend mit Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde ausgebildet. Der Bereich zeichnet sich durch eine sehr hohe potenzielle Verdichtungsempfindlichkeit bei gleichzeitig sehr hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit aus. Um Mast A025 ist Schwarzerde mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit zu finden. Beeinträchtigungen

des Bodens gehen nicht über das planfestgestellte Maß hinaus und können durch Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme V13 ausgeschlossen werden.

Durch den Austausch der Erdseilspitzen an den Masten A014 bis A025 ergibt sich eine Verringerung der Masthöhen um ca. 4 bis 6 m, dies führt zu einer Entlastung des Landschaftsbildes. Durch diese geringe Verringerung der Masthöhe ist keine Änderung der Meidung trassennaher Flächen durch die Feldlerche zu erwarten. Die planfestgestellte Maßnahme V<sub>A7</sub> „Minderung des Vogelschlagrisikos durch Erdseilmarkierung“ wird an den entsprechenden Spannungsfeldern weiterhin umgesetzt.

Bei kontinuierlicher Umsetzung der planfestgestellten Maßnahmen ist auch an den bauzeitlichen Zuwegungen und Arbeitsflächen nicht mit Beeinträchtigungen von Tieren zu rechnen. Ferner kann durch die Vermeidungsmaßnahmen V<sub>A3</sub>, V<sub>A5</sub> und V<sub>A6</sub> die Beeinträchtigung von Tieren ausgeschlossen werden.

Im Umfeld der Masten A014 bis A025 befinden sich primär landwirtschaftliche Gräben. Zwischen den Masten A020 und A021 wird der Pisserbach gequert.

Insgesamt kann ausgeschlossen werden, dass durch die Planänderung zusätzliche Ressourcen in Anspruch genommen werden.

#### 1.4 Abfälle

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand.

#### 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand.

#### 1.6 Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

##### 1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Solche kommen bei den Änderungen nicht zum Einsatz.

##### 1.6.2 Störungen im Sinne von § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung

Das Vorhaben fällt nicht unter diese Verordnung (12. BImSchV).

#### 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keinerlei Änderungen gegenüber dem bereits planfestgestellten Planungsstand. Die Planänderung hat keinen relevanten Einfluss auf die bauzeitlichen sowie betriebsbedingten Emissionen, zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch können ausgeschlossen werden.

Das Risiko von Unfällen und Katastrophen ist aufgrund des Vorhabentyps gering.

## **2. Standort des Vorhabens und ökologische Empfindlichkeit des Gebiets**

### 2.1 Bestehende Nutzungen, Nutzungskriterien

Der von der Planänderung betroffene Mastbereich A013 bis A026 befindet sich im Landkreis Peine zwischen dem Ortsteil Bodenstedt-Liedingen-Köchingen der Gemeinde Vechelde und dem Ortsteil Klein Lafferde der Gemeinde Lengede.

In einem Umkreis von 400 m um die zu ändernden Masten befindet sich keine Wohnbebauung. Das Umfeld des Änderungsvorhabens ist größtenteils geprägt durch intensiv ackerbaulich genutzte Flächen. Der von dem Änderungsvorhaben betroffene Raum ist nicht als Schutzgebiet ausgewiesen. Das Vorhaben befindet sich in einer schwach strukturierten, intensiv genutzten Agrarlandschaft.

In ca. 500 m Entfernung von Mast A025 und A026 befindet sich das FFH-Gebiet 3727-331 „Klein Lafferder Holz“. Die Planänderung bedingt aber keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet.

Durch die geplanten kleinräumigen Änderungen sind keine weiteren Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, NSG, ND oder besonders geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG) über das planfestgestellte Maß hinaus betroffen.

## 2.2 Qualität der natürlichen Ressourcen

Die Maststandorte befinden sich größtenteils auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Weiterhin sind vereinzelt Bäume und Baumreihen sowie stark begradigte Bachläufe und mesophile Gebüsche in näherer Umgebung zum geplanten Vorhaben vorhanden. Die Böden im Vorhabensbereich zeichnen sich durch eine teilweise sehr hohe potenzielle Verdichtungsempfindlichkeit und sehr hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit aus.

Artenschutzfachlich ist die Fläche aufgrund der ackerbaulichen Nutzung und der wenig wertgebenden Biotope kaum relevant.

Mit der Änderung sind keine zusätzlichen Oberflächengewässer betroffen. Wasserrechtliche Schutzgebiete werden nicht berührt.

## 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung geschützter Gebiete

### 2.3.1 Natura 2000 - Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG

In ca. 500 m Entfernung von Mast A025 und A026 befindet sich das FFH-Gebiet 3727-331 „Klein Lafferder Holz“, dieses wird nicht über das planfestgestellte Maß hinaus beeinflusst.

### 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Mit der Planänderung werden keine Naturschutzgebiete berührt.

### 2.3.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

Nationalparke und nationale Naturmonumente werden durch die Planänderung nicht berührt.

### 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, §§ 25, 26 BNatSchG

Biosphärenreservate liegen nicht im Bereich der Planänderung.

### 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Naturdenkmäler werden durch die Planänderung nicht berührt.

### 2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile nach 29 BNatSchG

Landschaftsschutzgebiete liegen nicht im Bereich der Planänderung.

### 2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Von den Planänderungen sind keine geschützten Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG betroffen.

### 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 1 WHG

Im Umfeld des Änderungsvorhabens sind keine Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete vorhanden.

### 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

### 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

Im näheren Umfeld des geplanten Vorhabens sind solche Gebiete nicht vorhanden.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind

Zwischen den Masten A016 und A017 befinden sich Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen, diese sind nicht über das planfestgestellte Maß hinaus betroffen.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2**

#### 3.1 Art und Ausmaß

##### 3.1.1 Geographisches Gebiet

Mit der von der Änderungsplanung betroffenen Fläche im Landkreis Peine wird kein neues Gebiet in Anspruch genommen.

##### 3.1.2 Personen

Personen sind durch die Änderungsplanung nicht betroffen.

Aufgrund der Entfernung der Arbeitsflächen bzw. Masten zur nächstgelegenen Wohnbebauung von 200 m/400 m und dem Umstand, dass die Planänderung keinen relevanten Einfluss auf die bauzeitlichen sowie betriebsbedingten Emissionen über das planfestgestellte Maß hinaus hat, können zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden.

#### 3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein solcher ist hier nicht gegeben.

#### 3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Derartige Auswirkungen sind mit den geplanten Änderungen nicht verbunden, wie sich aus den Begründungen (Pkt. 1 und 2) im Einzelnen ergibt. Das Änderungsvorhaben sieht lediglich im Bereich von Mast A014 bis A025 einen Austausch der einfachen Erdseilspitzen durch Doppel-Erdseilhörner sowie die Anpassung der Erdseilspitzenübergänge von Mast A013 und A026 vor. Die Masthöhen der Masten A014 bis A025 verringern sich um 4 bis 6 m und wirken sich mindernd auf das Landschaftsbild aus. Ferner werden dieselben bereits planfestgestellten Zuwegungen und Flächen in Anspruch genommen. Da es sich um eine kleinräumige Anpassung eines bereits genehmigten Vorhabens innerhalb bereits beplanter Flächen in einem vorbelasteten Umfeld handelt, ist von einer insgesamt geringen Auswirkungsintensität und -komplexität auszugehen.

#### 3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen zur Änderungsplanung bestehen keine Unsicherheiten. Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter können ausgeschlossen werden. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist als hoch zu beurteilen.

#### 3.5 Voraussichtlicher Zeitpunkt sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Auswirkungen durch die geplante Änderung treten während der Bau- und der Betriebsphase sowie anlagenbedingt auf. Allerdings unterscheiden sich diese nicht von den bereits planfestgestellten Auswirkungen. Die hierdurch entstehenden Emissionen sind ihrer Natur gemäß unumkehrbar.

#### 3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit denen anderer Vorhaben

Ein derartiges Zusammenwirken findet nicht statt.

#### 3.7 Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Durch eine entsprechend umsichtige Planung und Bauausführung werden Auswirkungen weitestgehend vermieden. Ferner können zusätzliche Auswirkungen, insbesondere auf das

Schutzgut Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

#### **4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Änderungsvorhabens**

Durch die 5. Planänderung ergeben sich bei Beachtung der im Planfeststellungsbeschluss vom 31.05.2019 bereits festgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen, die ein relevantes Gewicht bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Abs. 2 UVPG entfalten würden und damit als „erheblich nachteilig“ im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG einzuschätzen wären, gehen von der Planänderung nicht aus. Diese Feststellung kann abschließend bereits auf Ebene der Vorprüfung mit den dort geltenden Maßstäben festgestellt werden.

**Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG besteht daher nicht.**

Diese Feststellung wird der Öffentlichkeit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben und ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, 21.02.2022

Im Auftrage

Voß